

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2008

Nr. 2008/1884

Fachstelle Kinderschutz: Definitive Implementierung

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 391 vom 27. Februar 2001 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, ein Konzept im Bereich Organisation des Kinderschutzes im Kanton Solothurn vorzulegen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus involvierten Stellen des Kantons und der Einwohnergemeinden zusammen.

Eine der von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Massnahmen stellte die Schaffung einer Fachstelle Kinderschutz dar, also eine zentrale Anlaufstelle im Kanton für Fälle von Kindeswohlgefährdungen. Dadurch sollte ein niederschwelliges Beratungsangebot, eine fachgerechte Weichenstellung und Begleitung der Fälle sowie die notwendige Koordination sichergestellt werden. Professionalisierung und Entlastung von involvierten Behörden, insbesondere von solchen, welche im Milizsystem organisiert sind, waren erklärte Zielsetzungen.

Mit RRB Nr. 2004/1288 vom 21. Juni 2004 wurde die Fachstelle Kinderschutz im Rahmen eines Pilotprojektes realisiert. Mit Geldern aus der Bettagskollekte 2002 und aus dem Schläfli Fonds wurde der Aufbau der Fachstelle und die Anschaffung der Infrastruktur ermöglicht, mit einem Betrag von Fr. 750'000.-- aus dem Lotterie-Fonds wurde der Betrieb für die Jahre 2004 bis 2007 sichergestellt. Der Zweckverband Familienberatung, Mütter-Väterberatung Olten-Gösgen konnte als Trägerschaft für die Fachstelle gewonnen werden. Das Amt für soziale Sicherheit hat mit dem Zweckverband eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, um die Verwendung der Gelder und die zu erbringenden Leistungen überprüfen zu können.

Anfang 2007 wurde das Pilotprojekt evaluiert und ausgewertet. Daraus liess sich der Schluss ziehen, dass auch in Zukunft eine Fachstelle für spezialisierten Kinderschutz im Kanton Solothurn zur Verfügung stehen müsse. Mit RRB Nr. 2007/1661 vom 25. September 2007 wurde die Verlängerung der Fachstelle um ein weiteres Betriebsjahr entsprechend genehmigt und gleichzeitig ein weiterer Beitrag dafür aus dem Lotterie-Fonds in der Höhe von Fr. 177'500.-- gewährt. Darüber hinaus erhielt das Amt für soziale Sicherheit den Auftrag, für die definitive Implementierung der Fachstelle besorgt zu sein und für das angepasste Dienstleistungsangebot eine geeignete Trägerschaft zu finden.

1.2 Definitive Implementierung und Finanzierungskonzept

Gemäss § 26 SG (Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, BGS 931.1) gehört das Leistungsfeld „Kinder“ in die Verantwortung der Einwohnergemeinden. Darüber hinaus sind die Einwohnergemeinden, bzw. deren Vormundschaftsbehörden, gemäss § 109 Abs. 2 SG und § 113 EG ZGB (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954, BGS 211.1) zuständig für die Anordnung und den Vollzug des gesetzlichen Kindesschutzes. § 109 Abs. 2, 1. Satz SG ermöglicht es ihnen, ein Angebot von zusätzlichen Massnahmen zum Schutze von Kindern, insbesondere durch Beratungsstellen, zu organisieren.

Nach § 109 Abs. 2, 2. Satz SG sorgt der Kanton für die Koordination der zusätzlich durch die Einwohnergemeinden geschaffenen Angebote. Gemäss § 25 SG hat der Kanton weiter die Aufgabe, das Grundangebot und die Basisqualität sicherzustellen. Darüber hinaus ist es in seiner Zuständigkeit, die Ursachen einer sozialen Gefährdung oder Notlagen zu bekämpfen, also gezielte Prävention zu betreiben. Er kann dies bspw. durch das Errichten von Fachstellen tun. (§ 58 SG).

Zeitgemässer Kindesschutz ist eine Aufgabe, die sich aus den Komponenten „gezielte, am Kinde orientierte Prävention“ und „professionelle und kindsgerechte Bewältigung konkreter Vorfälle“ zusammensetzt. Damit gehört das Betreiben einer Fachstelle Kindesschutz sowohl in die Verantwortung des Kantons wie auch in diejenige der Einwohnergemeinden. Gemeinsame Verantwortung, gemeinsamer Abschluss einer Leistungsvereinbarung und gemeinsame Finanzierung ist deshalb die Grundkonzeption der definitiven Implementierung der Fachstelle Kindesschutz.

Die Fachstelle Kindesschutz soll neben ihrer Präventionsaufgabe (Kanton) schwergewichtig den Vormundschaftsbehörden und den Behörden der einzelnen Sozialregionen als spezialisierter Dienstleister (Einwohnergemeinden) zur Verfügung stehen. Deshalb erscheint es notwendig, dass die Trägerschaft grundsätzlich in den Reihen der Einwohnergemeinden zu suchen ist. Zusätzlich ist eine geographisch möglichst zentrale Ansiedlung der Fachstelle anzustreben. Diese Voraussetzungen erfüllt der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu bestens. Der Vorstand des Zweckverbandes hat an seiner Sitzung vom 16. September 2008 den Beschluss gefasst, dass der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu bereit ist, die Trägerschaft der Fachstelle Kindesschutz vollumfänglich zu übernehmen. Die Delegiertenversammlung der Sozialregion hat dieses Vorgehen gutgeheissen. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden hat die Übernahme der Trägerschaft durch den genannten Zweckverband ebenfalls begrüsst.

Die Erfahrung aus der Pilotphase mit der Fachstelle Kindesschutz hat gezeigt, dass die Finanzierung der Fachstelle im Rahmen des notwendigen Grundangebotes hinsichtlich Prävention, Beratung, Begleitung, Betreuung sowie Infrastruktur durch ein Jahresbudget von aktuell ca. Fr. 300'000.-- geleistet werden kann. Die gemeinsame Verantwortung bedingt, dass dieser Sockel auch gemeinsam getragen wird. Für die Zuständigkeiten im Bereich Prävention stellt der Kanton Solothurn, vertreten durch das Department des Innern jährlich einen fixen Beitrag von Fr. 150'000.-- für gezielte Präventionsaufgaben, vorerst für die Zeitdauer von vier Jahren, also von 2009 bis 2012, zur Verfügung. Der Betrag wird für den genannten Zeitraum in das ordentliche Budget des Amtes für soziale Sicherheit aufgenommen. Vorbehalten bleibt die jährliche Genehmigung des Betrages im Voranschlag durch den Kantonsrat. Das Amt regelt die Auszahlungsmodalitäten. Die restlichen Kosten des Betriebes für Beratung, Begleitung, Betreuung sowie Infrastruktur (aktuell ungefähr Fr. 150'000.--) sind durch die Gesamtheit der Einwohnergemeinden zu tragen. Da Kindesschutz eine Pflichtleistung der Gemeinde darstellt, drängt es sich auf, die jährliche Beitragsleistung direkt über den Lastenausgleich Sozialhilfe zu erledigen. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden hat die so organisierte finan-

zielle Abwicklung des Beitrages der Einwohnergemeinden von sich aus vorgeschlagen. Der Sockelbeitrag, welcher durch den Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden für den Betrieb der Fachstelle geleistet wird, ist ausschliesslich für die Ausfinanzierung des notwendigen Grundangebotes (Leistungsvereinbarung) zu verwenden. Dem Zweckverband ist es unbenommen, Leistungen, welche die Fachstelle über das Grundangebot hinaus erbringt, kostendeckend bei den Beziehenden in Rechnung zu stellen.

Im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung und der Pflicht, Gelder aus öffentlicher Hand zielführend, überprüfbar und nachhaltig einzusetzen, ist das durch die Fachstelle zu erbringende Grundangebot im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Zeitdauer von 2009 bis 2012 festzuhalten. Das Amt für soziale Sicherheit wird damit beauftragt, zusammen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden, mit dem Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu eine angemessene Leistungsvereinbarung über das Grundangebot der Fachstelle Kinderschutz zu verhandeln und abzuschliessen.

2. Beschluss

- 2.1 Der Bedarf einer spezialisierten Fachstelle Kinderschutz im Kanton Solothurn ist ausgewiesen.
- 2.2 Einer Übernahme der bestehenden Fachstelle Kinderschutz durch den Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu als neue Trägerin wird zugestimmt. Allfällige Rechte des Kantons an der Infrastruktur oder an geistigem Eigentum der Fachstelle Kinderschutz werden vollumfänglich an den Zweckverband abgetreten.
- 2.3 Der jährliche Betriebsbeitrag zur Sicherstellung des notwendigen Grundangebotes von aktuell ungefähr Fr. 300'000.-- wird für die Dauer von 2009 bis 2012 hälftig durch die Gesamtheit der Einwohnergemeinden und den Kanton getragen.
 - 2.3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt, den fixen Betrag von Fr. 150'000.-- als Ausgaben für Prävention im Bereich Kinderschutz in das ordentliche Budget 2009 bis 2012 aufzunehmen. Vorbehalten bleibt die jährliche Genehmigung des Betrages im Voranschlag durch den Kantonsrat.
 - 2.3.2 Der Restbetrag des Betriebskosten (aktuell ungefähr Fr. 150'000.-- für Beratung, Begleitung, Betreuung sowie Infrastruktur zu Lasten der Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird über den Lastenausgleich Sozialhilfe erhoben und ausbezahlt. Der Betrag kann auf Antrag des VSEG jährlich der Entwicklung angepasst werden.
- 2.4 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt, zusammen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden mit dem Zweckverband Thal-Gäu eine Leistungsvereinbarung über das Grundangebot der Fachstelle Kinderschutz auszuhandeln und für die Dauer von 2009 bis 2012 abzuschliessen.

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5)

Aktuariat SOGEKO

Staatskanzlei

Departemente (5)

Kant. Finanzkontrolle

KAPO, Thomas Zuber, Kommandant

Mitglieder und Kontaktpersonen der Fachkommission Jugend (12); Versand durch ASO

Mitglieder und Kontaktpersonen der Fachkommission Familie (12); Versand durch ASO

Oberämter (5)

Kindesschutzgruppe, Daniel Barth, KJPD

Sozial- und Familienberatungsstellen (10); Versand durch ASO

Trägerschaften der regionalen Jugendfürsorgevereine (5)

Vormundschaftsbehörden und Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (250)

Regionale Sozialdienste der bestehenden Sozialregionen (30); Versand durch ASO

Sekretariat VSEG, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

KJPD (4, Ambulatorien Solothurn, Grenchen, Olten; Kinder- und Jugendpsychiatrische Station, Solothurn)

Kinder- und Jugendbetreuungsinstitutionen (KiJuB) (10); Versand durch ASO

Kindertagesstätten (55); Versand durch ASO

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, Hauptbahnhofstr. 5, 4500 Solothurn (3, Solothurn, Olten, Breitenbach)

Staatsanwaltschaft

Jugendanwaltschaft, Amthaus 2, Solothurn

Opferhilfeberatungsstelle Aargau-Solothurn, Bahnhofstrasse 57, 5000 Aarau

Frauenhaus Aargau-Solothurn, 5000 Aarau

Telefonhilfe 147

Richterämter (5)

Kompass, Poststrasse 10, 4500 Solothurn